

Verordnung der Stadt Nürnberg über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Gewässersystems Entengraben im Stadtgebiet Nürnberg (ÜberschwemmungsgebietsVO Entengraben – EntengrabenÜSGVO)

Vom 5. August 2015 (Amtsblatt S. 335)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Überschwemmungsgebiet
- § 2 Verbote und Anforderungen an wassergefährdende Stoffe und Heizölverbraucheranlagen
- § 3 Befreiung
- § 4 Inkrafttreten

§ 1

Überschwemmungsgebiet

- (1) Für das Gewässersystem Entengraben einschließlich der Nebengräben Eichenwaldgraben, Ottergraben, Gaulnhofener Graben, Rötegraben und Graben Ringelnatzstraße wird für die Fließstrecke im Stadtgebiet Nürnberg ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet verläuft im Bereich des Ottergrabens in Fließrichtung beginnend an der Stadtgrenze Nürnberg/Ost an der Schwanstetter Straße, verläuft durch den Eibacher Forst leicht ausufernd entlang des Gewässers, verbreitert sich nördlich der Schleuse 69 des Ludwig-Donau-Main-Kanals und verläuft hier weiter bis zur Schleuse 70.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet verläuft im Bereich des Entengrabens in Fließrichtung beginnend Ludwig-Donau-Main-Kanal auf Höhe der Schleuse 70, verläuft zunächst entlang des Gewässers und verbreitert sich südlich der Kleingartenkolonie Königshof. Weiter verläuft es südlich des Waldgebietes Richtung Marthweg. Westlich des Marthwegs verläuft das Überschwemmungsgebiet entlang des Gewässers und unterquert den Main-Donau-Kanal auf Höhe Wiener Straße. Auf Höhe Linzer Straße unterquert das Gewässer Entengraben die Wiener Straße; das Überschwemmungsgebiet verläuft dann weiter südlich der Wiener Straße im Grünstreifen, führt am Ende der Wiener Straße nach Nordwesten Richtung Vorjurastraße und breitet sich hier in der Grünfläche aus. Der verrohrte Entengraben quert dann die Vorjurastraße und die Bahnlinie, verläuft in einem offenen Gerinne in einem Bogen Richtung Westen um die Bebauung, unterquert die Eibacher Hauptstraße und verläuft weiter Richtung Westen zur Rednitz.
- (4) Das Überschwemmungsgebiet im Bereich des Eichenwaldgrabens beginnt im Osten an der Stadtgrenze Nürnberg auf Höhe der Schleuse 66 des Ludwig-Donau-Main-Kanals, verläuft nördlich und südlich des Gewässerverlaufs ausufernd, dann weiter durch das anschließende Waldgebiet und zum Teil durch die Weiher an der Barlachstraße. Im Ortsteil Herpersdorf verläuft es weiter südlich des Gewässers im Wiesengrund.

ÜberschwemmungsgebietsVO

Entengraben

325.824

Auf Höhe der Königsweiherstraße verschmälert sich das Überschwemmungsgebiet und umfasst dann zum größten Teil den Gewässerverlauf. Westlich des Marthwegs führt das Überschwemmungsgebiet, dem Gewässerverlauf folgend, weiter durch das Waldgebiet Richtung Main-Donau-Kanal, unterquert diesen und verbreitert sich wieder ab der Einmündung des Gaulnhofener Grabens. Der Verlauf führt beidseitig ausufernd weiter durch das Waldgebiet Richtung Vorjurastraße, unterquert die Bahnlinie und führt dann nach Nordwesten, wo es auf der Höhe Eibacher Hauptstraße in den Entengraben mündet.

(5) Das Überschwemmungsgebiet im Bereich des Gaulnhofener Grabens verläuft in Fließrichtung beginnend nordwestlich von Kornburg und verläuft überwiegend entlang des Gewässers. Es verbreitet sich westlich der Kubinstraße, im Bereich der Felder vor allem nach Süden, im Ortsteil Eichenlöhlein und an der Einmündung des Rötegrabens. Das Überschwemmungsgebiet verläuft weiter südlich der Radmeisterstraße im Bereich der Weiher und unterquert den Marthweg. Westlich davon verläuft es weiter Richtung Westen, unterquert den Main-Donau-Kanal, verläuft weiter in Richtung Nordwesten durch den südlichen Reichswald entlang des Gewässers, wobei es etwas ausufert und sich bei der Einmündung in den Eichenwaldgraben verbreitert.

(6) Das Überschwemmungsgebiet im Bereich des Rötegrabens und des Grabens Ringelnatzstraße verläuft in Fließrichtung des Rötegrabens beginnend westlich der Ringelnatzstraße. Es breitet sich auf den landwirtschaftlichen Flächen aus und verbindet sich mit dem Überschwemmungsgebiet des Grabens Ringelnatzstraße, das westlich des Ortsteils Kornburg beginnt. Das Überschwemmungsgebiet des Rötegrabens verläuft weiter östlich des Ortsteils Gaulnhofen in Richtung Norden bis zum Zusammenfluss mit dem Gaulnhofener Graben nordwestlich des Ortsteils Eichenlöhlein.

(7) Der genaue Geltungsbereich und Grenzverlauf ergibt sich aus den Blättern 1 bis 6 der Karte Nr. 2 der Stadt Nürnberg, Umweltamt vom 16.09.2014 (Maßstab = 1:5.000), die bei der Stadt Nürnberg / Untere Wasserrechtsbehörde archivmäßig verwahrt werden und dort während der Dienststunden eingesehen werden können. Als Grenze gilt jeweils die Innenkante der Begrenzungslinie.

(8) Veränderung der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

§ 2

Verbote und Anforderungen an wassergefährdende Stoffe und Heizölverbraucheranlagen

(1) Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt.

(2) Heizölverbraucheranlagen dürfen nur aufgestellt werden, errichtet oder betrieben werden, wenn

1. sie so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder
2. Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben und
3. Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z. B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.

(3) Bestehende Heizölverbraucheranlagen, die ganz oder teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegen und die nicht den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Aufforderung oder Anordnung nachzurüsten. Die Nachrüstmaßnahmen sind von den Fachbetrieben nach Wasserrecht durchzuführen. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B, die im Überschwemmungsgebiet liegen, sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einmalig durch Sachverständige gemäß § 18 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs) überprüfen zu lassen.

(4) Sonstige Anforderungen an Anlagen, insbesondere solche der VAWs, bleiben unberührt.

§ 3

Befreiung

- (1) Die Stadt kann von dem Verbot des § 2 Abs. 1 Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist, überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot zu einer unbilligen Härte führen würde.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann die Stadt vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.